

~~7.4 Zu beachtende Vorschriften~~

~~7.4.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO sowie die §§ 116 bis 117 a des Landesverwaltungsgesetzes, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.~~

~~7.4.2 Die im Antrag und im weiteren Verfahren anzugebenden Tatsachen sind subventionserheblich im Sinne der §§ 263 und 264 Strafgesetzbuch (StGB) und des Landessubventionsgesetzes vom 11. November 1977 (GVOBl. Schleswig-Holstein Seite 489).~~

~~7.4.3 Gemäß § 4 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I Seite 2037) sind für die Bewilligung, Gewährung oder Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention auch Scheingeschäfte und Scheinhandlungen strafrechtlich relevant.~~

~~7.4.4 Ändern sich die subventionserheblichen Tatsachen im Laufe der Subventionsgewährung, ist dies der Bewilligungsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.~~

~~7.5 Ausnahmen~~

~~In besonders begründeten Einzelfällen kann das Ministerium für Justiz, Kultur und Europa Ausnahmen von dieser Richtlinie zulassen. In grundsätzlichen Zweifelsfragen sowie bei Fragen von erheblicher finanzieller Bedeutung ist das Einvernehmen mit dem Finanzministerium herzustellen.~~

~~Entsprechende Anträge sind schriftlich beim Ministerium für Justiz, Kultur und Europa zu stellen.~~

~~8 Inkrafttreten~~

~~Die Richtlinie tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2017 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2019.~~

~~Amtsbl. Schl. H. 2016 S. 992~~

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Projekte zur energetischen Optimierung öffentlicher Infrastruktur im Rahmen einer nachhaltigen Stadtentwicklung (Nachhaltige Stadtentwicklung – die energieeffiziente Stadt)

Gl.Nr. 6601.45

Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten vom 19. Oktober 2016 – IV 257 –

Im Einvernehmen mit dem Finanzministerium wird nachstehende Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen für Projekte zur energetischen Optimierung öffentlicher Infrastruktur im Rahmen einer nachhaltigen Stadtentwicklung erlassen:

Die Förderung nach dieser Richtlinie erfolgt im Rahmen des Landesprogramms Wirtschaft (LPW) mit Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE).

Inhalt:

- 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage
- 2 Gegenstand der Förderung
- 3 Zuwendungsempfängerin
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen
- 5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
- 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen/Verfahren
- 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Zuwendungszweck

Zur Erreichung der europäischen und nationalen CO₂-Reduktionsziele bestehen erhebliche Handlungsbedarfe und insbesondere in den Ober- und Mittelzentren des Landes erhebliche Potenziale. Um diese Potenziale zu erschließen, ist es erforderlich, über das Einzelgebäude hinaus strategische Gesamtkonzepte zu entwickeln und umzusetzen, die die CO₂-Reduktionspotenziale insgesamt in den Blick nehmen. Die Förderung nach dieser Richtlinie zielt darauf ab, die CO₂-Reduktionspotenziale auf der Basis gesamtstädtischer oder quartiersbezogener Konzepte zur energetischen Stadtentwicklung durch eine energetische Optimierung der öffentlichen Infrastruktur zu erschließen.

1.2 Rechtsgrundlage

Das Land Schleswig-Holstein gewährt nach Maßgabe

- dieser Richtlinie,
- der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung und
- der Auswahl- und Fördergrundsätze für das Landesprogramm Wirtschaft

Zuwendungen für investive Projekte, die eine energetische Optimierung der öffentlichen Infrastruktur im Rahmen einer nachhaltigen Stadtentwicklung im Sinne von Ziffer 1.1 unterstützen.

1.3 Rechtsanspruch

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung aufgrund dieser Richtlinie. Die Entscheidung erfolgt gemäß den Auswahl- und Fördergrundsätzen für das LPW nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Projekte zur energetischen Optimierung der öffentlichen Infrastruktur in Ober-

und Mittelzentren, die der Umsetzung kommunaler gesamtstädtischer oder quartiersbezogener Konzepte zur energetischen Stadtentwicklung dienen.

3 Zuwendungsempfängerin

Antragsberechtigt und Zuwendungsempfängerinnen sind ausschließlich die Gemeinden des Landes Schleswig-Holstein, die im Zentralörtlichen System als Ober- und Mittelzentren eingestuft sind.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung für eine Förderung ist das Vorliegen von gesamtstädtischen oder quartiersbezogenen Konzepten zur energetischen Stadtentwicklung und die konkrete Ableitung der Projekte aus diesen Konzepten.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart

Die Zuwendung wird im Wege der Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind die mit dem Projekt in unmittelbarem Zusammenhang stehenden notwendigen, der energetischen Optimierung zuzurechnenden und nicht durch Einnahmen oder auf sonstige Weise gedeckten Bau- und Baunebenkosten.

5.3 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben

Nicht zuwendungsfähig sind

- Ausgaben für Grunderwerb,
- Betriebs-, Unterhaltungs-, Pflege- und Folgekosten,
- personelle und sachliche Kosten der Gemeinden,
- Finanzierungskosten,
- bei Hochbaumaßnahmen die Ausgaben der Kostengruppen 240 und 600 nach DIN 276.

5.4 Zuwendungshöhe

Die Zuwendung beträgt bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Zweckbindung

Für die geförderten Projekte sind die Gemeinden an die Erfüllung des Zuwendungszweckes für die Dauer von bis zu 25 Jahren gebunden. Der Zweckbindungszeitraum wird im jeweiligen Zuwendungsbescheid festgelegt.

6.2 Publikation, Datenverarbeitung

Die Antragstellung beinhaltet das Einverständnis, dass alle im Zusammenhang mit der Förderung bekannt gewordenen Daten vom Land Schles-

wig-Holstein oder der von ihr beauftragten Stellen auf Datenträger gespeichert und von seinem oder in seinem Auftrag von wissenschaftlichen Einrichtungen oder Einrichtungen des Landes Schleswig-Holstein, des Bundes oder der Europäischen Union für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle über die Wirksamkeit des Förderprogramms ausgewertet und Auswertungsergebnisse veröffentlicht werden.

Im Rahmen von Informations- und Kommunikationsmaßnahmen wird gemäß Artikel 115 Abs. 2 i.V.m. Anhang XII Ziffer 1 der Verordnung (EU) Nummer 1303/2013 vom 17. Dezember 2013 eine Liste der Vorhaben in elektronischer Form veröffentlicht. Diese Liste enthält zumindest folgende Angaben:

- den Namen des oder der Begünstigten,
- die Bezeichnung und eine Zusammenfassung des Vorhabens,
- Datum von Beginn und Ende des Vorhabens,
- den Gesamtbetrag der förderfähigen Ausgaben,
- den Unions-Kofinanzierungssatz pro Prioritätsachse und
- die Postleitzahl des Ortes des Vorhabens sowie das Land.

Die Liste der Vorhaben wird mindestens alle sechs Monate aktualisiert.

Mit der Annahme der Zuwendung erklärt die Zuwendungsempfängerin gleichzeitig das Einverständnis zur Aufnahme in die öffentliche Liste der Vorhaben. Außerdem verpflichtet sich die Zuwendungsempfängerin mit der Annahme der Zuwendung, die Publizitätsvorgaben der Europäischen Kommission (vgl. Anhang XII der Verordnung (EU) Nummer 1303/2013) umzusetzen.

6.3 Berichtspflicht

Im Hinblick auf die Förderung aus dem LPW unterliegen die geförderten Vorhaben einer ständigen Begleitung und Bewertung anhand finanzieller und inhaltlicher Indikatoren (Grad der Zielerreichung). Hierzu sind der Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH) jährlich mit dem jeweiligen Projektstand per 31. Dezember des vorangegangenen Jahres, letztmalig per Projektstand 31. Dezember 2023, die Angaben zu den Indikatoren mitzuteilen.

6.4 Projektbeginn

Mit dem Projekt darf vor Erteilung des Zuwendungsbescheides nicht begonnen werden. Eine Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn, die keinen Rechtsanspruch auf eine spätere Förderung begründet, kann in Ausnahmefällen unter Begründung des Erfordernisses schriftlich beantragt werden.

7 Verfahren

7.1 Wettbewerbsverfahren

Dem Antragsverfahren wird ein Wettbewerb vorgeschaltet. Nur für die im Rahmen des Wettbewerbs ausgewählten Projekte sind die Gemeinden gemäß Nummer 3 zur Antragstellung berechtigt. Das Wettbewerbsverfahren nach dieser Richtlinie erfolgt für Ober- und Mittelzentren landesweit durch das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten. Die für diesen Wettbewerb geltenden spezifischen Auswahlkriterien werden mit der Ausschreibung bekannt gegeben.

7.2 Antrag

Im Anschluss an das Wettbewerbsverfahren sind für die ausgewählten Projekte Zuwendungsanträge formgebunden an die IB.SH zu richten. Antragsvordrucke sind bei der IB.SH erhältlich.

7.3 Die Angaben im Antrag, in den sonstigen eingereichten Unterlagen sowie im Zuwendungsbescheid sind subventionserheblich im Sinne der Strafvorschriften zum Subventionsbetrug (§ 264 StGB) und des Landessubventionsgesetzes. Ändern sich subventionserhebliche Tatsachen, ist dies dem Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein – Referat IV 25 – unverzüglich mitzuteilen.

7.4 Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist verpflichtet, der die Zuwendung gewährenden Stelle vor Bewilligung der Zuwendung mitzuteilen, ob eine von ihr/ihm zuvor erhaltene Zuwendung von der Europäischen Kommission für formell oder materiell rechtswidrig erklärt und eine diesbezügliche Rückforderungsentscheidung erlassen wurde. Die Bewilligung der Zuwendung unterbleibt so lange, bis die erhaltene Zuwendung in Umsetzung der Rückforderungsentscheidung der Europäischen Kommission vollständig und verzinst zum Referenzzins, der für die Berechnung des Subventionsäquivalents von Beihilfen verwendet wird, zurückgezahlt oder auf ein Sperrkonto eingezahlt wurde.

Dies gilt bei tranchenweiser Auszahlung der Zuwendung auch für zukünftig ergehende Rückforderungsentscheidungen; diese sind der die Zuwendung gewährenden Stelle unverzüglich mitzuteilen.

7.5 Entscheidungs- und Auswahlverfahren

Auf der Grundlage der Anträge erfolgt die abschließende Feststellung von Förderfähigkeit und -würdigkeit von Projekten durch das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein – Referat IV 25.

Die Entscheidung über die Förderung von Projekten erfolgt

- abweichend von den Auswahl- und Fördergrundsätzen für das Landesprogramm Wirtschaft bei einem EFRE-Fördervolumen von unter 100.000 € durch das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein/ – Referat IV 25,
- bei einem EFRE-Fördervolumen ab über 100.000 € entsprechend den Regelungen in den Auswahl- und Fördergrundsätzen für das Landesprogramm Wirtschaft.

7.6 Bewilligungsbehörde

Die Bewilligungsbehörde ist das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein.

7.7 Abwicklung

Die Abwicklung der Förderung nach der Bewilligung erfolgt durch die IB.SH.

7.8 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung nebst Zinsen gelten die Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 LHO i.V.m. den entsprechenden Regelungen des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117 a LVwG), soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind, sowie bei einer Förderung mit EFRE-Mitteln die relevanten Bestimmungen der Europäischen Kommission.

7.9 Ausnahmen

Ergibt sich bei der Anwendung dieser Richtlinie eine im Einzelfall nicht beabsichtigte Härte oder liegen besondere landespolitische Interessen vor, können vom Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein in Abstimmung mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes Schleswig-Holstein im Einvernehmen mit dem Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Richtlinie zugelassen werden.

8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 1. November 2016 in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2023 außer Kraft.

Amtsbl. Schl.-H. 2016 S. 994

~~Gebührenbemessung nach dem Zeitaufwand~~

~~GI-Nr. 2013.7~~

~~Erlass des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten vom 24. Oktober 2016 – IV 164 – 133.12.1~~

~~Landesbehörden~~

~~Behörden der Gemeinden, Kreise und Ämter~~